



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

25. August 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg (Börsenaufwandskostengesetz - BAKG BW)

NKR-Nummer 74/2022, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
	Erfüllungsaufwand nicht berechnet

Verwaltung (Land/Kommunen)	
	Erfüllungsaufwand nicht berechnet

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Vorhaben beinhaltet eine Neuregelung für die Deckung von allgemeinen und spezifischen Kosten der Börsenaufsicht des Landes. Ab 2023 sollen 90 % der Kosten, die durch die allgemeine Tätigkeit der Börsenaufsicht nach dem Börsengesetz entstehen, von den Börsenträgern getragen werden. Zusätzlich sollen 100 % der besonderen Kosten von den Börsenträgern getragen werden. Dies umfasst die Kosten für die Prüfung des börslichen Handels- oder Abwicklungssystems des Börsenträgers, die Kosten für die Nutzung anderer personeller oder institutioneller Ressourcen (z.B. bei Sonderprüfungen) und die Kosten für die Prüfung, ob eine Einrichtung eine Börse im Sinne des Börsengesetzes ist. Somit trägt die Allgemeinheit künftig nur noch einen geringen Teil der Kosten der Börsenaufsicht.

II.1. Erfüllungsaufwand

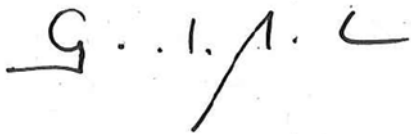
Das Ressort hat keinen Erfüllungsaufwand berechnet. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg geht davon aus, dass durch die Umlage der Kosten auf die Börsenträger nur mit einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und der Verwaltung zu rechnen ist.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen werden, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind (Nr. 4.4.4 VwV Regelungen).

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben. Er empfiehlt, bei der konkreten Umsetzung der Kostenerstattung auf ein bürokratiearmes Verfahren zu achten.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV Regelungen

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen